

Schulverein der Montanus Realschule e.V.
51377 Leverkusen, Steinbüchler Str. 50
(Gemeinnütziger Verein)

Fassung v. 09.11.2016

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verein

- 1) Der Verein führt den Namen Schulverein der Montanus-Realschule e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen (51377 Leverkusen, Steinbüchler Straße 50) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen (VR1011) eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-68 der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Gewährung der Beihilfen für die Beschaffung von Mitteln für den wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht,
- b) Förderung, Unterstützung und Mitwirkung bei sonstigen Schulveranstaltungen,
- c) Förderung von sonstigen Veranstaltungen der Schule,
- d) Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Belangen,
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- f) Trägerschaft der Betreuungsprojekte z.B. Übermittagsbetreuung,
- g) Unterstützung der Schule im Bereich Gesunde Schule / Gesundheitsförderung,
- h) Vermittlung von Sozialkompetenzen.

Zur Verwirklichung der unter Buchstaben d) und f) bis h) genannten Zwecke unterstützt der Verein die Lehrkräfte im theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert eine Schulverpflegung im Einklang mit den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und unter Einbindung von Schülerinnen und Schülern.

Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Mitglieder werden aufgrund eines Aufnahmeantrages vom Vorstand aufgenommen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Durch Tod des Mitglieds

- c) Durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- d) Sobald der letzte Schüler / die Schülerin eines Mitglieds die Schule verlässt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.

§5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,00 Euro. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind auch von Nichtmitgliedern erwünscht.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. In diesem Falle muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 3) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingehen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen dagegen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Vorstand hat alsbald nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §7 Abstz1, Buchstaben a-b-c-d sowie zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie beschließt außerdem über die Höhe der Beiträge.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Schatzmeister
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Drei Beisitzern
 - e) Dem Schulleiter und dessen Vertreter
 - f) Dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder Vertreter
 - g) Dem Schülersprecher oder Vertreter
 - h) Dem Vertrauenslehrer der Schülermitverwaltung oder Vertreter
- 2) Die und Absatz 1) Buchstaben a-b-c-d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Nachfolger bis zu dem Zeitpunkt der Neuwahl aller zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß §6, Absatz7, Satz 4, bestätigen oder einen anderen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
- 3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die laufenden Geschäfte werden von denen zur Vertretung in §7 Absatz 1 a-b-c, des Vereins befugten Vorstandsmitgliedern geführt. Über wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung von Vereinsmitteln, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Verwendung von Vereinsmitteln unter 100,00 Euro kann im Einzelfall vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach §7 Absatz 1 a-b-c entschieden werden. Die Eingehung von Darlehnsverbindlichkeiten ist dem Vorstand nicht gestattet.
- 2) Der Schatzmeister erledigt seine Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei von Ihnen gemeinsam berechtigt und verpflichtet.

§9 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, einer seiner Stellvertreter nach §7 Absatz 1 Buchstabe b-c, beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies fordern.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Gewinne und Verwaltungsausgaben

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Organe und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Auslagenersatz über nachgewiesene Kosten. Außerdem können pauschaler Aufwendersatz oder pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen von §3 Nr.26a EStG gewährt werden.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne §2 verwenden hat.
- 2) Wird die Montanus-Realschule in eine andere Schulform überführt, bleibt der Verein mit gleicher Zielsetzung in dieser neuen Schulform bestehen.